

# Landtag

## 8. Sitzung vom 26. Juni 1979

### Sitzungsprotokoll

(Beginn um 9 Uhr.)

Vorsitzender: Erster Präsident Pfoch.

Schriftführer: Die Abg. Ascherl und Rosenberger sowie die Abg. Dkfm. Sigrun Schlick und Ing. Kreiner.

Erster Präsident Pfoch eröffnet die Sitzung.

1. Die Abg. Eveline Andrlik, Johanna Dohnal, Franziska Fast und Margarete Tischler sind entschuldigt.

2. (Pr.Z. 116/LA) Präsident Pfoch teilt mit, daß die Abg. Hahn, Dr. Peter Mayr und Hoffmann einen Antrag betreffend Erhöhung der Wohnbauförderungsmittel für Eigenheime und Reihenhäuser eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Amtsführenden Stadtrat für Wohnen und Stadtneuerung zu.

Präsident Pfoch nimmt eine Umstellung der Tagesordnung vor.

Auf Vorschlag von Präsident Pfoch beschließt der Landtag mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit, die auf der Tagesordnung stehende Wahl durch Handerheben vorzunehmen.

3. (Pr.Z. 1921, P. 7.) An Stelle der verstorbenen Abg. Hermine Fiala wird Abg. Margarete Tischler zum Mitglied des Immunitätskollegiums gewählt.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Dr. Stachler

4. (Pr.Z. 1740, P. 1.) Der in der Beilage Nr. 17 enthaltene Entwurf des Gesetzes betreffend die Änderung des Wiener Heilvorkommen- und Kurortgesetzes wird in erster und zweiter Lesung zum Beschuß erhoben.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Neukula

5. (Pr.Z. 1503, P. 2.) Der in der Beilage Nr. 8 enthaltene Entwurf des Gesetzes über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten (Wiener Bedienstetenschutzgesetz) wird mit folgender Änderung in erster und zweiter Lesung zum Beschuß erhoben:

Dem § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Sicherheitsvertrauenspersonen (Ersatzpersonen) sind auf eine Funktionsdauer von drei Jahren zu bestellen. Eine Sicherheitsvertrauensperson (Ersatzperson) ist vor Ablauf der Funktionsdauer von ihrer Funktion zu entheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind; in diesem Fall ist für den Rest der Funktionsdauer eine neue Sicherheitsvertrauensperson (Ersatzperson) zu bestellen.“

6. (Pr.Z. 1504, P. 3.) Der in der Beilage Nr. 11 enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird (3. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), wird in erster und zweiter Lesung zum Beschuß erhoben.

7. (Pr.Z. 1738, P. 4.) Der in der Beilage Nr. 14 enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundesstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV) geändert wird, wird in erster und zweiter Lesung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtags mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zum Beschuß erhoben.

Berichterstatter: Abg. Seeböck

8. (Pr.Z. 1719, P. 5.) Gemäß § 3 Abs. 1 des Wiener Unvereinbarkeitsgesetzes im Zusammenhang mit § 6 des Unvereinbarkeitsgesetzes wird der Betätigung der im folgenden angeführten

Mitglieder des Wiener Landtags in den genannten Unternehmen zugestimmt:

Bruno Alram: Creditanstalt-Bankverein, Aufsichtsrat (Arbeitnehmervertreter).

Dkfm. Gerhard Ammann: Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft mbH, Aufsichtsrat; Österreichische Unilever Gesellschaft mbH, Aufsichtsrat (Arbeitnehmervertreter); Wiener Landeshypothekenbank, Oberkurator-Stellvertreter.

Rudolf Edlinger: Vorwärts Druck- und Verlagsanstalt Aktiengesellschaft, Aufsichtsrat; Progress-Werbung, Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH, Aufsichtsrat.

Dr. Marlies Flemming: Teamfilm-Produktionsgesellschaft mbH, Geschäftsführer.

Dr. Matthias Glatzl: Dorotheum Gesellschaft mbH, Aufsichtsrat.

Werner Haubenburger: Haubenburger Antennenbau und Service Gesellschaft mbH, Geschäftsführer.

Ing. Fritz Hofmann: Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mbH, Aufsichtsrat.

KommR. Josef Jedletzberger: Raiffeisenzentralkasse Niederösterreich-Wien, Aufsichtsrat; Gemüse- und Obst-Handelsgesellschaft mbH, Geschäftsführer.

Dr. Hannes Krasser: Mannesmann-Handel Gesellschaft mbH, Aufsichtsrat.

Ing. Otto Kreiner: Wiener Landeshypothekenbank, Kurator.

Dr. Peter Mayr: Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mbH, Aufsichtsrat.

Günther Sallaberger: Bürges Gesellschaft mbH, Aufsichtsrat.

Dkfm. Dr. Maria Schaumayer: Österreichische Kommunalbank Aktiengesellschaft zur Aufschließung von Industriegelände, Vorstand; Raiffeisenbank Wien reg. Genossenschaft mbH, Aufsichtsrat.

Dipl.-Ing. DDr. Wolfgang Strunz: Martha Erdöl Gesellschaft mbH, Aufsichtsrat; Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft mbH & Co. KG, Aufsichtsrat.

Leopold Wiesinger: Österreichisches Verkehrsbüro Gesellschaft mbH, Aufsichtsrat.

Berichterstatter: Abg. Dr. Krasser

9. (Pr.Z. 1856, P. 6.) Dem Ersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien, Abt. 6 b vom 28. Mai 1979, GZ. 6 b E Vr 2578/79, Hv 191/79, um Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Jedletzberger wegen Verdachts des Vergehens der übel Nachrede gemäß § 111 Abs. 1 und 2 StGB wird keine Folge gegeben.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Neukula

10. (Pr.Z. 1878, P. 8.) Der in der Beilage Nr. 16 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird, wird unter Berücksichtigung der folgenden im Abänderungsantrag Pr.Z. 117/LA der Abg. Ing. Hoffmann, Hahn, Dr. Hirnschall und Genossen enthaltenen Änderungen in erster und zweiter Lesung zum Beschuß erhoben:

1. Im Art. I hat die Z. 1 zu entfallen. Die Z. 2 bis 6 des Art. I werden zu Z. 1 bis 5.

2. Im Art. I Z. 3 (neu) hat der Abs. 2 des § 30 zu entfallen. Die Abs. 3 bis 5 des § 30 werden zu Abs. 2 bis 4.

3. Im Art. I Z. 3 (neu) hat der zweite Satz des § 30 Abs. 2 (neu) zu lauten:

„Dem Bezirksvorsteher und dem Bezirksvor-

steher-Stellvertreter gebührt diese Entschädigung nicht.“

4. Im Art. I Z. 3 (neu) ist im § 30 Abs. 3 (neu) und im ersten Satz des § 30 Abs. 4 (neu) jeweils der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ zu ersetzen.

5. Im Art. I Z. 4 (neu) hat der zweite Satz des § 33 Abs. 3 zu lauten:

„Der Bezug gemäß § 1 Abs. 3 und 5, § 11, § 22 Abs. 1 und § 28 sowie die Geldleistungen gemäß § 2, § 12 und § 22 Abs. 2 Gebühren für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, der Bezug gemäß § 1 Abs. 4 und die Zulage gemäß § 30 Abs. 3 für den Monat, in dem die Meldung gemäß § 16 a oder

§ 61 a Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung beim Bürgermeister einlangt.“

6. Im Art. I hat die Z. 5 (neu) zu lauten:

„5. Im § 35 Abs. 4 haben die Worte „mit Ausnahme des im § 30 Abs. 1 angeführten Mitgliedes“ zu entfallen.“

(Redner: Die Abg. Dr. Hirnschall, Hahn und Ing. Hofmann.)

11. (Pr.Z. 1879, P. 9.) Der in der Beilage Nr. 15 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (5. Novelle zur Dienstordnung 1966), wird in erster und zweiter Lesung zum Beschuß erhoben.

(Redner: Abg. Pöder.)

(Schluß um 10.15 Uhr.)

Der Schriftführer:



Der Vorsitzende:



Erster Präsident